

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Cheband.) Titus, der gewissenloser Weise schon einige-male die Religion aus zeitlichen Gründen gewechselt hat, jetzt aber sich wieder anscheinend zur katholischen Kirche hält, verführt ein ärmeres katholisches Mädchen. Dieses, von ihm Mutter geworden, verlangt Heirat. Titus will sich dazu nur verstehen, wenn das Mädchen Lucia vorher mit ihm zum Calvinismus übertrete, damit, falls die Ehe sich als verfehlt herausstelle, eine nachträgliche Trennung leichter sei. So geschieht; beide werden calvinisch getraut. Aber nicht lange nachher sieht sich Lucia wegen schlechter Behandlung veranlaßt, klagbar zu werden und die Ehe wird civiliter geschieden. — Lucia geht darauf anderswo bürgerlich eine Ehe mit einem Katholiken ein, sie wünscht wieder katholisch zu werden und ihre zweite Ehe auch kirchlich einzugehen oder zu bestätigen. Ist dies möglich und unter welchen Umständen?

Lösung und Antwort. Damit die letzte Ehe als wirkliche, vor Gott und der Kirche bestehende Ehe möglich sei, muß die erste calvinisch geschlossene Ehe ungiltig, d. h. von Anfang an ungiltig gewesen sein. Sobald sie irgendwie giltig und vollzogen war, läßt sie sich nicht mehr dem Bande nach trennen. Allein es liegen sehr wohl Anzeichen für ihre Ungiltigkeit vor. Die Ansicht der Katholiken, als könne die Ehe aus gewissen Gründen später getrennt werden, bewirkt noch nicht, daß sie eine ungiltige Ehe schließen; denn durchgehends geht die vorwiegende Absicht beim Abschluß auf eine wirkliche Ehe; jene Ansicht über die Auflösbarkeit derselben ist ein nur begleitender Irrthum. Aber wenn die ausdrückliche Absicht dahin geht, eine nur lösbare Verbindung einzugehen: dann wird damit der Inhalt des ehelichen Rechtes, welches durch den Eheabschluß gegenseitig erworben werden soll, wesentlich gefälscht: es liegt ein wesentlicher Mangel vor, eine sogenannte *conditio turpis quae redundat in substantiam matrimonii*. (vgl. Lehmkuhl, Theol. mor. II. n. 688 ff.) Das canonische Recht äußert sich dahin, daß die *conditiones turpes matrimonii substantiae contrariae, in pactum deductae* die Ehe als ungiltig erweisen. Auch die unter Gregor XVI. an die Bischöfe Ungarns am 30. April 1841 erlassene Instruction über Mischehen hält zwar an der Giltigkeit dieser Ehen, trotz der irrthümlichen Annahme der Protestanten über die Lösbarkeit, im allgemeinen fest; erinnert aber an eine Entscheidung des heiligen Officiums vom 2. October 1680, in der auf die Frage, „*an sit validum matrimonium contractum inter catholicam et schismaticum cum intentione foedandi vel solvendi matrimonium*“ die Antwort erfolgte: „*Si ista sint deducta in pactum, seu cum ista conditione sint contracta matrimonia, sunt nulla: sin aliter, sunt valida*“ (Denzinger, Enchiridion n. 1485).

2. In dem uns vorliegenden Falle handelt es sich nicht zwar um eine Mischehe; aber der Grund der eventuellen Ungiltigkeit wird

nicht aus dem Charakter der Mischehe als solcher hergeleitet, sondern aus der bei einem Katholiken leichter eintretenden wesentlichen Fehlerhaftigkeit über den Gegenstand und die Bedingungen beim Eheconsens. Bei Titus lag ausgesprochenermassen die Absicht vor, eine nur lösbare Verbindung einzugehen; das hat er hinlänglich bekundet, da er eben zu dem Zwecke, die Lösbarkeit später leichter zur Thatsache werden zu lassen, zum Calvinismus übertrat. An der Ungiltigkeit der zwischen Titus und Lucia versuchten Ehe ist daher nicht zu zweifeln; folglich auch nicht an der Möglichkeit, daß Lucia jetzt eine Ehe mit einem katholischen Manne eingehe und nach genügender Bereuung ihrer Apostasie mit der Kirche wieder ausgesöhnt werde.

3. Thatsächlich liegt die Civilehe schon vor; bis jetzt ist diese als Mischehe anzusehen, weil Lucia zum Calvinismus apostasiert ist. In Siebenbürgen sind die Mischehen auch ohne Einhaltung der tridentinischen Form gültig (siehe wie oben Denzinger n. 1485). Hatten daher bei dieser Civilehe beide Nupturienten die Absicht, eine wahre Ehe vor Gott und dem Gewissen schon abzuschließen: so sündigten sie zwar, aber die Ehe wäre gültig in foro conscientiae. Doch müßte die ganze Angelegenheit vor das Ordinariat gebracht werden und durch dieses oder dessen Delegation die Aussöhnung mit der Kirche geschehen.

4. Lag aber die genannte Absicht bei der Civilehe nicht vor, sondern wurde diese — wie es geschehen soll — nur als bürgerliche Ceremonie betrachtet, dann wäre die Ehe noch nicht gültig abgeschlossen. Es dürfte auch der Pfarrer die kirchliche Assistenz und Einsegnung nicht leisten, bis die Sache beim Ordinariat erledigt wäre. Dieses hat zuerst über die Nichtigkeit der Ehe zwischen Titus und Lucia zu erkennen, weil diese vor der Oeffentlichkeit den Schein einer Ehe hat; nur nach kirchenrichterlichem Urtheil über die Ungiltigkeit dieser Ehe, darf Lucia zu einer andern schreiten. Dazu wird es aber vonnöthen sein, vollgiltigen Beweis herbeizuschaffen über die äußerlich bekundete Absicht, welche bei jener Scheinehe zwischen Titus und Lucia vorlag, in eine nur lösbare Verbindung miteinander zu treten.

Balkenberg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Verbotene Bücher aufbewahrt). Julius, ein guter Katholik, hat vor geraumer Zeit bemerkt, wie eine ihm nahestehende junge Dame, die sich um Religion und Kirche gar nicht kümmert, Jakob Casanovas Memoiren leidenschaftlich las und anderen zum Lesen gab. Um das gefährliche Buch unschädlich zu machen, entlehnt er dasselbe von der Eigenthümerin und verwahrt es bei sich, so daß es niemand lesen kann. Endlich hört er, daß man verbotene Bücher auch nicht einmal aufbewahren dürfe, und fragt nun den Beichtvater, was er mit besagtem Werke, das mehrere Bände stark ist, thun soll. Was ist auf diese Frage zu antworten?